Kreistag
öffentliche Sitzung

Datum: 19.12.2016

Tagesordnungspunkt: 11	Vorlage Nr. KT X / 135
Thema: **Einzelvertretungsbefugnis der Geschäftsführer der Klinikverbund Südwest GmbH, Änderung des Gesellschaftsvertrages**	
Verfasser: Dezernat: 6 Abteilung: 61 Finanzen und Beteiligungen Name: Sandra Talmon	Helmut Riegger Landrat
Vorberatung am: 05.12.2016	**Entscheidung am:** 19.12.2016

Antrag:

Der Kreistag stimmt folgender Änderung des Gesellschaftsvertrages der Klinikverbund Südwest GmbH zu: Abschnitt III. § 8 Abs. 3 der Satzung (Geschäftsführung und Vertretung) wird wie folgt neu gefasst:

„3. Die Geschäftsführung wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat regelt die Bedingungen des Anstellungsvertrages.

Die Wahl der Geschäftsführung im Aufsichtsrat erfolgt mehrheitlich und mit Einvernehmen des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters gemäß § 10 Abs. 7.

Die gewählten Geschäftsführer der Holding werden Geschäftsführer der Tochter- und Enkelgesellschaften.

Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann den Geschäftsführern oder einzelnen von ihnen die Befugnis zur Alleinvertretung gewährt werden."

Begründung zur Vorlage KT X/135

1. Hintergrund

§ 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Klinikverbund Südwest GmbH vom 08.09.2014 regelt, dass bei mehreren Geschäftsführern eine Vertretung der Gesellschaft nur gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen erfolgen kann.

„Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten." (§ 8 Abs. 2, Satz 1)

Bislang hatte die Klinikverbund Südwest GmbH immer einen alleinigen Geschäftsführer, der die Vertretung der Gesellschaft übernommen hat.

Durch die Bestellung von Herrn Dr. Noetzel zum Vorsitzenden der Geschäftsführung der Klinikverbund Südwest GmbH und aller Tochter- und Enkelgesellschaften ab dem 01.10.2016 gibt es künftig zwei Geschäftsführer, Herrn Dr. Noetzel und Herrn Loydl, deren Verantwortlichkeiten noch durch eine zu beschließende Geschäftsordnung festgelegt werden sollen. Jeder Geschäftsführer soll die Gesellschaften auch alleine vertreten können.

Der Antrag wurde dem Kreistag vom Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss in seiner Sitzung am 05.12.2016 zur Beschlussfassung empfohlen.

2. Umsetzung

Für alle anderen Gesellschaften der Klinikverbund Südwest GmbH kann die Einzelvertretungsbefugnis für die Geschäftsführer durch Aufsichtsratsbeschluss oder Beschluss der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

Es ist ausschließlich der Gesellschaftsvertrag der Klinikverbund Südwest GmbH in § 8 Abs. 3 abzuändern. Damit ist für alle Gesellschaften im Klinikverbund Südwest ein einheitliches Prozedere umgesetzt.

Der Aufsichtsrat der Klinikverbund Südwest GmbH hat in seiner Sitzung am 06.10.2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung folgende Änderung des Gesellschaftsvertrages:

Abschnitt III. § 8 Abs. 3 der Satzung (Geschäftsführung und Vertretung) wird wie folgt neu gefasst:

„3. Die Geschäftsführung wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat regelt die Bedingungen des Anstellungsvertrages.

Die Wahl der Geschäftsführung im Aufsichtsrat erfolgt mehrheitlich und mit Einvernehmen des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters gemäß § 10 Abs. 7.

Die gewählten Geschäftsführer der Holding werden Geschäftsführer der Tochter- und Enkelgesellschaften.

Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann den Geschäftsführern oder einzelnen von ihnen die Befugnis zur Alleinvertretung gewährt werden."

3. Übereinstimmung mit der Medizinkonzeption

Der Beschluss steht im Einklang mit der Medizinkonzeption bzw. deren Umsetzung.

4. Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich durch den Beschluss keine finanziellen Auswirkungen auf den Kreishaushalt.